

Kartäuser im sozialen Umfeld der Universitäten

Meta Niederkorn-Bruck

Vorbemerkung

Mitglieder eines Ordens, dessen Mitglieder sich so sehr auf Einsamkeit spezialisiert haben, um aus dieser heraus neue Denkräume zu eröffnen, sucht man eo ipso nicht an Universitäten, an welchen das gesprochene Wort ein wesentliches Kennzeichen des Tagesgeschäftes ist. Doch Texte und vor allem die Netzwerke, die sich über die Textverwendung zwischen Professoren, graduierten Absolventen und nicht graduierten Universitätsabgängern, die Kartäuser wurden, ergeben, stellen eine breite Basis für Interaktion dar. Der im Zentrum des folgenden Beitrag vorgestellte Weg der *Tertia Compilatio* zum Druck und inwiefern dabei Universitätsangehörige und Kontakte von Kartäusern, zum Drucker und zur Universität eine Rolle spielten, ist aus diesem Kontext heraus zu verstehen.

„Ordo Carthusiensis sanctissimus incepit hoc tempore qui teste beato Bernhardo inter omnes ecclesiasticos ordines primatum tenet non ratione temporis sed rigorositatis, unde ipse vocat eum speciosissimam columnam ecclesie“¹; so charakterisiert der Kartäuser Werner Rolevinck in seinem *Fasciculus temporum*, hier zitiert nach der Ausgabe Köln 1479, seinen Orden. Diese Worte Bernhards an Prior Guigo² nehmen innerhalb der Ordenshistoriographie natürlich einen ebenso hohen Stellenwert ein, wie auch der Brief Wilhelms von St. Thierry's „*Epistola ad fratres de Monte Dei*“³ als Direktorium des eremitischen Lebens⁴ gelesen werden kann. In beiden Texten wird die Grandiosität dieser Gemeinschaft herausgestrichen

Propositum und Lebenswirklichkeit

Die normativen Texte des Kartäuserorden gehen auf den fünften Prior Guigo zurück; die „*Consuetudines*“ entstanden um 1125; im 13. Jahrhundert wurden die *Consuetudines* zunächst in den *Statuta Jancelini* (1222/1223)⁵ in einer ersten erweiterten Fassung – *Statuta antiqua* (1259/1272)⁶ –, die nun die wichtigsten *Statuta* der Generalkapitel bis 1259 zusammenfassen, zusammengestellt. Im 14. Jahrhundert revidierte, bzw. erweiterte man die Sammlung abermals, nun um die Statuten aus der Zeit zwischen 1259 und 1367, und schuf damit die *Statuta Nova*. Eine dritte Sammlung, die „*Tertia compilatio statutorum*“, wurde schließlich im Jahre 1509 erarbeitet. Alle diese Texte, erweitert durch Hilfsmittel zur Orientierung im Regelwerk, sowie durch die Privilegien, die ihrerseits wieder durch Hilfsmittel leichter erschließbar wurden, ließ der Ordensgeneral Franciscus du Puy schließlich 1510 bei Amerbach in Basel drucken⁷. Die Statuten aus dem Jahr 1504 und jene, bereits

¹ Werner ROLEVINCK, *Fasciculus temporum* [Köln 1479] – ohne Blatzzählung; hier zitiert nach München, BSB 2 Inc.c.a. 881 Bild 116

² Bernhard von Clairvaux, Brief Nr. 11 an Guigo - *Sämtliche Werke*. Lat.-dt., Band 2. Hg. von G.B. Winkler (Innsbruck 1992) S. 351.

³ Siehe Kurt Ruh, *Geschichte der abendländischen Mystik*. Die Grundlagen durch die Kirchenväter und die Mönchstheologie des 12. Jahrhunderts (2. Auflage, München 2001) S. 276

⁴ Ruh, *Mystik* (wie Anm. 3) 311-319; hier 312.

⁵ Überblick bei Florent Cygler, *Das Generalkapitel im hohen Mittelalter* - Cisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniacenser (= *Vita Regularis* Abhandlungen 12, Münster/Hamburg/London 2001) S.228-233.

⁶ Cygler, *Generalkapitel* (wie Anm. 5) 241-258

⁷ *Statuta Ordinis Cartusiensis a domino Guigone priore Cartusie edita*. [Beinhaltet:] *Repertoriu[m] statutoru[m] ordinis cartusien[sis]*. *Incipit repertoriu[m] in statuta ordinis cartusiensis per litteras alphabeti. Statuta antiqua ordinis cartusiensis in tribus partibus comprehensa. Statuta noua ordinis cartusiensis in trib[us] p[ar]tib[us], antiquarum[m] statutoru[m] correspondentib[us] co[m]prehensa.*

gedruckten, aus dem Jahr 1510, stehen somit buchgeschichtlich gesehen in der Zeit des Übergangs. In der Veröffentlichung von 1510 findet sich die Darstellung des Guillelmus Rainaldi – nach dem Titel zu den Statuta nova und die des Franciscus de Puy, unmittelbar nach dem Titel zur Tertia compilatio, im Kreis ihrer Berater. Hier drängt sich aufgrund der Lebendigkeit der im Einzelnen auch unterschiedlich gestalteten Bilder und auch die Assoziation auf, dass die Kartäusermönche mit den Priestern der Grande Chartreuse nicht nur über den Text der



Guillelmus Rainaldi



Franciscus de Puteo

Statuten beraten, sondern dass sie auch über die Textgestaltung an sich diskutieren. Denn gerade für besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf Textqualität und die Erarbeitung von Orientierungshilfen im Text waren die Kartäuser bekannt, weshalb sie als Gelehrte ganz besonders wichtige Ratgeber und ihre Bibliotheken Ressourcenpool für die Drucker waren. Bei diesen Kontakten spielt die Tatsache, dass seit dem 15. Jahrhundert nicht wenig Graduierte der Universitäten in den Orden eintreten, eine wichtige Rolle; dies wird auch im Kontext des hier zu analysierenden Druckwerkes eine besondere Position einnehmen.

Im Hinblick auf Textkritik hatte schon in den dreißiger Jahren des 15. Jhdts. Oswald de Corda (+1434)⁸, in der Vorbemerkung zum „Opus pacis“, ein Handbuch zur Textwissenschaft geschaffen, in dem die Bedeutung der philologischen Textbearbeitung heraus gestrichen wird⁹.

Die Ausgabe von 1510 bewährt sich lange Zeit: Eine „Nova collectio statutorum“ wurde in der Folge nach dem Konzil von Trient nötig, 1582 in Paris

Tertia compilatio statutorum ordinis cartusiensis. Priuilegia ordinis cartusiensis: et multiplex confirmatio eiusdem. Priuilegia et co[n]firmatio ordi[nis] cartusien[sis].

⁸ Oswaldus de Corda, Opus pacis (Ed. Belinda A. Egan) Opus Pacis (=Corpus Christianorum Continuatio Mediaevalis, Instrumenta lexicologica Latina Series A: Enumeratio formarum, concordantia formarum, index formarum a tergo ordinarum fasc. 135 = CCM 179, Turnhout 2003)

⁹ „Die vorliegende Edition ist mitsamt ihrer souveränen Einleitung für alle, die sich mit mittelalterlicher Textpflege auseinandersetzen, ein unverzichtbares Arbeitsinstrument.“ - Christoph Fasbender, in: Mittellateinisches Jahrbuch, 39 (2004) p. 156.

gedruckt¹⁰. Eine Nova collectio statutorum editio secunda wurde aus der Correria 1681 im Druck herausgebracht. In dieser wird das Bemühen, abermals dem „rigor ordinis“ einerseits, der Zeit andererseits gerecht zu werden, ablesbar!

Nun aber zurück zur Ausgabe von 1510¹¹. Hier ist in einem Band, für welchen der Prior der Grande Chartreuse Franciscus de Puteo sein Imprimatur gibt¹², das gesamte Normengefüge und damit wichtige Privilegierung abgedruckt: „Statuta omnia cum suo [i.e. Gregorius Reisch] repertorio“, die Privilegien „privilegia eiusdem nostri ordinis“. Der „dicti Cartusiensis ordinis generalis minister et servus“ verfügt, dass dieser Druck nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Generalkapitels bzw. nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung an ordensfremde Personen verkauft, weitergeben oder der Inhalt mitgeteilt werden dürfe¹³. Zur Sicherung muss der Text seiner carta dem Druck ebenfalls beigefügt werden¹⁴.

Diese Ausgabe von 1510 wird hier nach dem Exemplar, das sich heute in der Universitätsbibliothek Basel¹⁵ befindet, analysiert:

Der Band spiegelt in seinem Bestand, Statuten Guigos, die Statuta antiqua und die Statuta nova, sowie die durch Francois de Puy beigefügte Tertia compilatio, das Selbstverständnis des Ordens aus der Geschichte der Normen. Vervollständigt wird das Normengefüge durch die Beifügung verschiedener Hilfsmittel zur Orientierung im Text und damit zur Texterschließung. Insbesondere aus den mit den Lemmata verknüpften Verweisstellen wird erkennbar, wie sich im Laufe der rund vier Jahrhunderte des Bestehens des Ordens manche Aspekte ergeben, die der allgemeinen Entwicklung der Kartausen, wie vor allem dem berechtigten Anliegen mancher Stifter und Förderer, Rechnung tragen müssen. In diesem Zusammenhang wären in einem weiteren Arbeits-vorhaben im hier analysierten Exemplar dieses Druckes den Benützerspuren, Lesespuren, etc., die in der Hauptsache sicher im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jhdts. handschriftlich dem Druck beigefügt wird, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da aus diesen abermals deutlich wird, wo, bevor man wiederum an eine neue Drucklegung denkt, bereits Handlungsbedarf gesehen wird. Angesichts der Stabilität kartäusischer Lebensweise, zweifellos dem rigor ordinis geschuldet, ist es nicht überraschend, dass hier, weder in der Verflechtung der einzelnen Belegstellen mit den einzelnen Lemmata im gedruckten Repertorium, noch in den handschriftlichen Annotationen sehr oft bahnbrechende Neuerungen Guigo gegenüber zu finden wird. Dennoch spiegelt sich deutlich, dass es auch Kartausen keinesfalls „erspart blieb“, in ihr soziökonomisches Umfeld – nolens volens – eingebunden zu sein. In der Hauptsache sind für diesen Band, der aus der alten Kartause heute in der UB Basel aufbewahrt wird, zwei Haupthände für die Nachträge, bzw. Annotationen festzustellen. Selten haben andere etwas hin-

¹⁰ Nova collectio statutorum ordinis Cartusiensis, ea quae in antiquis et novis statutis ac tertia compilatione dispersa et confusa habeantur simul ordinate disposita complectens (Parisiis 1582).

¹¹ Basel, Universitätsbibliothek, Statuta ordinis Cartusiensis [Basel 1510], Signatur: AK VI 21; <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-2879>. „Imprimatur“ durch Franciscus de Puteo 1509; hier zitiert nach Basel, UB AK VI 21, fol. 311r: „Et ne quis de hac nostra inhibitione, ordinatione et voluntate ignorantie iustam causam pretendere possit, volumus hanc chartam nostra propria manu scriptam et signatam et sigillo dicte nostre domus Cartusie sigillatam in calce dictionum impressorum statutorum et privilegiorum describi et imprimi in fide et testimonium premissorum. Datum Cartusie vicesima novembris Anno Domini Millesimo quingentesimo nono“.

¹² Statuta (wie Anm. 11) Bibliothekszählung fol. 311r.

¹³ „Eadem etiam auctoritate volumus et ordinamus ne dicta statuta et privilegia sine dicti capituli seu nostra speciali licentia alicui qui de ordine nostro non sit **vendantur, dentur aut communicentur**“.

¹⁴ „Volumus hanc chartam nostra propria manu scriptam et sigillatam et sigillo dicte nostre domus Cartusie sigillatam in calce dictionum iam impressorum statutorum et privilegiorum describi et imprimi in fide et testimonium premissorum“.

¹⁵ Basel, Universitätsbibliothek, Statuta ordinis Cartusiensis [Basel 1510], Signatur: AK VI 21; <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-2879>

Der Druck weist drei konkrete Datierungen auf, die in diesem Fall eine auch inhaltliche Verschränkung der Bucheinheiten bestätigen. Vor allem wird damit dreimal auch der Sorge, dass durch den Druck das Regelwerk Ordensfremden leichter zugänglich würde, Ausdruck verliehen. Am deutlichsten geschieht dies in der „Inhibitio“¹⁷ des Priors der Grande Chartreuse, Franciscus de Puteo. Dieses Schreiben ist mit „Vicesima novembris, anno Domini Millesimo quingentesimo nono“ datiert. Gregor Reisch¹⁸, wiederum erläutert – zwischen den Zeilen in seiner *Littera*, alle Register seiner Gelehrsamkeit einsetzend – dass die Drucklegung einer allgemeinen in seiner Zeit grassierenden *mutatio legum*¹⁹ etwas Bleibendes entgegengesetzt. Da der Druck zwar unter seiner Aufsicht, sogar seiner ausdrücklichen Verantwortung, aber in der Druckerei Johannes Amerbachs geschieht, betont er folgerichtig in seinem Schreiben, dass Amerbach „honore praeterea et singulari beneficio ordinis prosequendus est dictus magister Ioannes Amerbachius, chalcographus, qui nulla cupiditate, nulla spe lucri sed amore tamen et favore ordinis tantum tamquam diligenter subiit laborem“. Der Drucker hat sich also den Kartäusern gegenüber immer als besonders verbunden erwiesen, insbesondere auch der Kartause Gregor Reischs, wo er ja im *Liber benefactorum* einen prominente Position einnimmt²⁰. Immer wieder wird auch das „Kartäuser-triptychon“ aus Buxheim als Beleg dafür genannt, da das Prinzip des Ordensstammbaums sich auch nahezu identisch im hier zu analysierenden Druck wieder findet. Diese Überlegung hat sicher so manches für sich, sollte aber im Hinblick auf die allgemein bekannten Tatsachen, die zu Grunde liegen, und die ebenso allgemein angewandten Techniken, solche Zusammenhänge zu „beschreiben“ bzw. im Bild festzuhalten, auch nicht überschätzt werden. Immerhin aber stellt ja nicht zuletzt das Triptychon auch ein bedeutendes Zeugnis für die, eben auch hier im Druck des Regelwerkes belegten²¹, intensiven Kontakte der Kartäuser untereinander dar, wie es auch aufgrund der Ordensstruktur ja gar nicht anders zu erwarten ist. Amerbachs Treue dem Orden gegenüber ist mehrfach belegt; wie es sich nun auch immer mit dem Triptychon verhalten hat.

Basel als Druckort

Die Drucklegung und die darin zur Verfügung gestellte Erschließung sowohl der Statuten als auch der Privilegien beweist in mehrfacher Hinsicht die Könnerschaft.

Wichtig im Zusammenhang ist, dass hier ein „Duo“ ans Werk geht, das sich buchtechnisch und wissensorganisatorisch damit durchaus ein Denkmal setzt. Dies gilt für den gesamten Band, ist aber für das „Urkundenbuch“, das *Consuetudines* und Statuten, wie *Tertia compilatio* ergänzt, sowie für die verschiedenen Hilfsmittel, die

¹⁷ Druck, (wie Anm. 15), fol. 311v.

¹⁸ Christoph Fasbender und Franz Joseph Worstbrock, Gregor Reisch, in: *Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters* 2 (Berlin 2. Auflage, 1980) Sp. 546 - 566 a

¹⁹ Druck (wie Anm. 15), fol. 254r-r; hier fol. 254r: Incipit des Schreibens: „Legum humanarumque constitutionum mutationes in omni statu increbescere mecum tacite considerans“.

²⁰ Hier Romy Günthart, *Deutschsprachige Literatur im frühen Basler Buchdruck* (ca. 1470-1510) (Münster 2007) S. 31-32; Amerbach wurde in der Kartause Basel beigelegt. S. 204.

²¹ Allein aus den *Lemmata* im *Repertorium* wird nicht nur deutlich, welche Themenfelder im Laufe der Geschichte bis 1510 wiederholt angesprochen, bzw. neu definiert werden mussten; andererseits ist aus den Querverweisen zwischen *Guigo* und den *Statuta antiqua* wie auch *Nova* diese Tatsache ersichtlich. Am deutlichsten kommt sie in den „*Privilegia*“ zum Ausdruck; hier wird nicht nur – im Sinne der Quellenkritik – angemerkt, wo ein Original sich befindet; wo eine Abschrift hergestellt wurde, sondern auch, welche „markanten Änderungen“ sich für den Orden respektive für einzelne Häuser sich durch die entsprechende Urkunde sich ergaben. Siehe dazu unten S. 99-101.

die inhaltliche und chronologische Erschließung erleichtern, ganz besonders herauszustreichen.

Dieses Urkundenbuch sei hier nun im Besonderen Gegenstand der Analyse, da in ihm die Wahl des Druckortes aus der Interaktion zwischen Orden und Buchdrucker hervorragend zum Ausdruck kommt. Dieser Abschnitt trägt als Titelrubrik: *Privilegia ordinis cartusiensis et multiplex confirmatio eiusdem*, und nimmt im Buchverband die Blätter 253r-310v ein.

Unmittelbar nach dem Titelblatt, gedruckt in *Textualis formata*: „*Privilegia ordinis Cartusiensis et multiplex confirmatio eiusdem*“ wird als Holzschnitt der Kartäuserstammbaum – dessen Wurzelstock der liegende Bruno bildet – dargestellt. Umrahmt wird dieser Stammbaum von den Portraitbüsten der für die Privilegierung wichtigen Päpste. Um mit der Zahl der zu benennenden Päpste zu Recht zu kommen, setzt man auch hier bereits die Kenntnis von wissenssystematisierenden „Textformen“ ein. Es werden jeweils zu den Namen gleich die entsprechenden Ordnungszahlen gesetzt, also Alexander 3., 4., 6., Lucius 3., Urbanus 3., 5., 6., Clemens 3., 4. 5., 6., 7 Celestinus 3., Innocentius 3., 4., Honorius 3., 4., Gregorius 9., 10., 1., Nicolaus 4., 5., Johannes 21., 22., Benedictus 13., Bonifacius 9., Martinus 5., und auch die Chronologie abschließend die Basisreihe von links nach rechts: Eugenius 4., Pius 2., Sixtus 4., Julius 2 abgebildet. Daran anschließend ist der Brief Gregor Reischs abgedruckt, in dem er ja dem Prior des Grande Chartreuse nicht nur die zweifellos vorhandene Eignung des Johannes Amorbach bestätigt, sondern auch: „*omnia, ut sequuntur prudentia et diligentia tua, reverende pater*“²², *signata et ordinata sunt mihi cum omnibus ordinis nostri statutis assignata et commissa*“²³, er hat also die nun im Folgenden durch zwei Repertorien erschlossenen und schließlich gedruckten Urkunden vom Prior der Grande Chartreuse erhalten.

Darauf folgt nun das eigentliche Urkundenbuch. Diese Bucheinheit wird durch ein „*Repertorium in privilegia ordinis Cartusiensis... per litteras alphabeti*“²⁴ (255r-259r) und eine „*Argumentorum in privilegia et confirmationes a summis pontificibus ordini Cartusiensi concessa annotatio*“ (259v-262v) eingeleitet²⁵. Das Repertorium kann als Einführung in die wesentlichen Rechtsmaterien, welche seitens der Päpste in den Privilegien bestätigt wurden, verstanden werden. Hier wird der Rechtsinhalt allerdings nicht nur nach Schlagworten verzeichnet, sondern der betreffende Sachverhalt assoziativ unter dem Schlagwort *explicit* auch mit dem Namen des im konkreten Fall relevanten Papstes verknüpft. So werden unter dem Ordnungskriterium *Ab* (*Absolutionis*), jeweils mit Paragrafenzeichen, in der Folge mit § angedeutet, die Abschnitte § *Absolutionis beneficium iuxta formam*, *Absolutionis beneficium impertiri*, § *Absolvere possunt priores monachos noviter professos*, *absolvere possunt priores subditos suos*, *absolvere possunt priores eos, qui de seculo ad conversionem veniunt*, § *Absolvere possunt prior Cartusie et alii decem priores, hanc gratiam ampliavit Eugenius papa*, § *Sixtus papa 4 predictam gratiam ad 50 priores, ...*“ angeführt. Zur Erleichterung des Auffindens des Schlagwortes, wird die Silbe **Ab** links neben den Buchblock an den Rand gedruckt. Diese hier nur jeweils mit den Incipits registrierten Abschnitte werden in diesem Repertorium mit dem nachfolgenden Druck der Urkunden durch die Blattangabe und in welchem Abschnitt des Blattes die hier angesprochenen Urkunden im Wortlaut zu

²² Zum Spannungsfeld zwischen Realität und Praxis siehe hier im Repertorium das Lemma: ‚*Reverendo*‘, *non scribant priores adinvicem scribendo sed religioso, aut venerabili*“ Cap. III, *secunde partis Nov. statutorum*, § 15, (Repertorium, fol. 244r.)

²³ Druck (wie Anm. 15), fol. 254v.

²⁴ Druck (wie Anm. 15), fol. 255r-259r

²⁵ Druck (wie Anm. 15), fol. 259v-262v. Diese *Annotatio* ist in der Zählung noch nicht den *privilegia* – also der neuen Blattzählung – zugeordnet.

finden sind, verknüpft. Sind zu einem Sachverhalt mehrere Päpste zu nennen, so werden diese nach ihren Regierungszeiten geordnet angeführt.

In der Annotatio werden die Inhalte der Urkunden – sozusagen wie in einem „Kopfregeſt“ – nach den Ausstellern chronologisch geordnet vorgestellt. Diese acht Seiten können daher als Übersicht der Ordensgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Privilegierung bis in die Gegenwart der Drucklegung (der letzte Papst ist Alexander VI.) gelesen werden - und sind auch so gemeint.

Wie schon das Repertorium ist auch die Annotatio im Grunde bereits wiederum eine komprimierte, aber gleichzeitig alle wesentlichen Aspekte berücksichtigende Übersicht über die päpstliche Privilegierung. Diese beiden Behelfe sind also für sich bereits wertvolle Grundlagen, die durch den eigentlichen Abdruck der Privilegien, die nun nach den beiden zeit- und inhaltschließenden Hilfsmitteln abgedruckt werden, diesen Abschnitt des Bandes schließlich zu einem äußerst brauchbaren „Urkunden-buch“ werden lassen.

Die Urkunden werden unter der Titelrubrik „Privilegia et confirmatio summorum pontificum ordinis Cartusiensis“ auf bereits durch den Drucker mit Zahlen versehenen Blättern gedruckt. Jede Urkunde wird mit einem Kopfregeſt eingeleitet und überdies jede jeweils durch einen Vermerk, dazu, wo sich die Urkunde befindet und in welcher Form, ob als Abschrift oder als Original, sie vorhanden ist, sowie mit Angabe der Signatur, ergänzt. Diese Vermerke wurden jeweils an die äußeren Blattränder, auf der Höhe des eigentlichen Textabdrucks gesetzt. An den äußeren Blatträndern wurden die Urkundentexte schließlich noch durch Betreffende aufgeschlüsselt. An den inneren Blatt-rändern befinden sich schließlich die fortlaufenden Nummern – hier von Nummer 1²⁶ (arabische Ziffer!) bis - 135²⁷.

Jedes neue Pontifikat wurde durch einen Holzschnitt – Brustbild des Papstes – markiert, wodurch ein zusätzliches Hilfsmittel für die rasche Orientierung geschaffen wurde. Damit aber nicht genug; um schließlich innerhalb der Seiten auch noch reine zusätzlich raschere Orientierung zu ermöglichen, wurden jeweils die Doppelseiten durch ein weiteres Element der Rasterung feingegliedert, nämlich durch eine Unterteilung der Seitenspiegel; links: a-d, rechts a-h²⁸. Da die Urkundendrucke mit einer Recto-Seite beginnen, kann folgerichtig die Systematik der Doppelseite erst mit fol. 1v einsetzen.

Hier wird für die Hauptsache als Aufbewahrungsort die „Cartusia“, also die Grande Chartreuse genannt. Daneben werden die Kartausen Seitz (Vallis Omnium Sanctorum, provinciae Alemannie superioris; Nr. 46, Fol. 14r), (Bonpas; Domus Bonipassus, provincie Provincie [Provence], Nr. 77, Fol. §), Avignon (Domus Avinionis; Nr. 83 und Nr. 84), Freiburg (Domus Friburgi; Nr. 98), Heiligenkreuz (domo sanctae Crucis in Aresio; Nr. 100) als Aufbewahrungsorte genannt. In diesen Fällen wird immer spezifiziert ob und welcher Art sich eine Kopie des jeweiligen Originals in der Grande Chartreuse befindet. Von der Urkunde in Seitz, sowie der zweiten (Nr. 84) waren offenbar keine Abschriften zur Zeit der Drucklegung 1510 in der Grande Chartreuse vorhanden. Jedenfalls keine, von welchen man damals Kenntnis hatte. Von den Urkunden aus Bonpas und Avignon (Nr. 83) befindet sich jeweils ein Transsumpt und von der Urkunde in Heiligenkreuz ein Vidimus in der Grande Chartreuse.

²⁶ Druck (wie Anm. 15). In dieser durch den Drucker bereits gezählten Bucheinheit fol. 1r.

²⁷ Druck (wie Anm. 15) In dieser durch den Drucker bereits gezählten Bucheinheit fol. 48r

²⁸ Für Fol. 1r eigenständig; Systematik der Doppelseite.

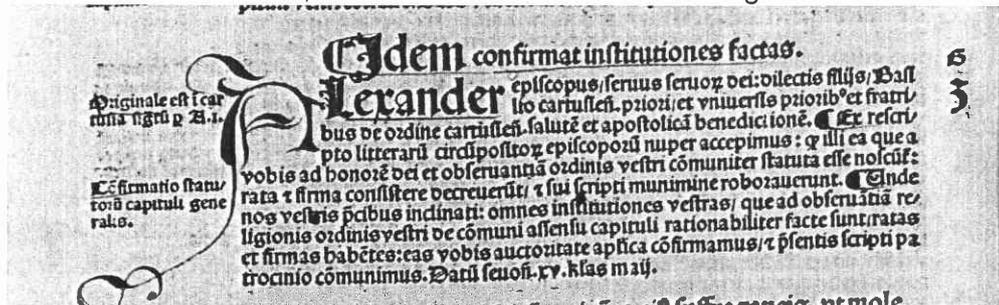
Archiv – Archivierungssysteme – Druck

In diesem Buchabschnitt lassen sich nun verschiedene Details zu Archivierung hinsichtlich der Aufbewahrungsorte und zur Überlieferungssituation der Urkunden ablesen, dies sei nun am Beispiel der Angaben zu Papst Alexander III. und dessen Privilegien für den Orden im Folgenden kurz erläutert.

Im Repertorium statutorum wird Alexander III. unter den Lemmata „Capituli generalis ordinata et ordinanda de instituendis ... Alexander 3. Fol. 1 F“ (Blatt 514), Priores ordinis nostri instituere et distribuere conceditur capitulo generali Alexander 3, Fol. 1 F (Blatt 516) und „Institutiones capituli generalis facte et fiende confirmantur, Alexander 3. Fol. 1, F, G, (Blatt 518) Papa omnes domus ordinis cum omnibus bonis ... Alexander 3., Fol. 1 B (Blatt 520), unter dem Betreff „Termini domorum nostrarum ac possessionum per papam confirmantur, Alexander 3, Fol. 1, B (Blatt 521) – jeweils an erster Stelle genannt. Als Verweisstellen im Urkundenbuch werden naturgemäß Blatt 1 und hier die Abschnitte B, F und G explizit benannt. Hier ist zu beobachten, dass nicht nur im Falle Alexanders III., sondern generell, wenn es sich um die Verso-Seite handelt, auf die zu verweisen ist, jeweils nur die Feingliederung innerhalb des Pontifikates – also hier die Abschnitte f, g, h auf der Rückseite von Blatt 1 angegeben wird.

Dasselbe geschieht in der „Argumentorum in privilegia annotatio“. So lautet dort der Eintrag zu Papst Alexander III: „Institutiones capituli generalis facte et fiende confirmantur; Alexander 3, fol. 1 F, G.“

Beim Abdruck des Urkundentextes wird schließlich ausgewiesen, dass sich diese Urkunde als Original im Archiv der Grande Chartreuse befindet und die Signatur A 1 trägt: „Originale est in Cartusia signatum per A 1“. Dies besagt der Vermerk am linken Rand, links neben der mit der Feder ergänzten Initiale.



Hier aber wird sie mit der Nummer 3 (siehe die arabische Zählung am inneren Rand des Doppelblattes) abgedruckt. Die Ordnung der Urkunden im Verband des vorliegenden Bandes folgt anderen Gesichtspunkten, als die Archivierung in der Grande Chartreuse.

Basel als Druckort?

Handelt es sich hier um einen subjektorientierten Standortfaktor, wenn dieses Regelwerk in Basel bei Johannes Amorbach in Auftrag gegeben wird? – Die oben angeführten Faktoren zeigen, dass dies ein ebenso zu berücksichtigender Aspekt ist, wie der der „Informationsverarbeitung“ als Standortfrage. Man mag sich ja die Frage stellen, wieso nicht Lyon²⁹ – da ja die Grande Chartreuse letztlich die Oberhand auch in der Vorbereitung des Druckes von 1510 hatte, als Druckort gewählt wurde. Noch

²⁹ Répertoire bibliographique des livres imprimés en France au seizième siècle (Bibliotheca Bibliographica Aureliana, Baden-Baden 1968ff.) – Bibliographie des livres imprimés à Lyon au seizième siècle [Baden-den 1992 ff]. Buchdruck ab 1473.

für die 70er Jahre - so stellt Van der Haegen fest³⁰ - haben Basler Buchdrucker noch nicht maßgeblich von der Universität profitiert. Aber noch in den 80 und 90 Jahren wendet sich das Blatt. Nun aber, zur Zeit der Zusammenarbeit zwischen Gregor Reisch und Johannes Amerbach lässt sich nicht nur bereits das Zusammenspiel zwischen Buchdruck und Universität außer Frage stellen³¹, sondern auch das Trio Universität, Kartause und Buchdruck. Hier hat die Tatsache gewirkt, dass Johannes Amerbach sich als Drucker im universitären Umfeld – und als Meister seines Faches auch in nicht einfachen Fragen bewiesen hatte. 1496 hat er - wohl als erster - div. Werke Petrarca's in einem Sammelband veröffentlicht³², in deren Herstellung wohl Johannes Trithemius, wenn auch nur am Rande, involviert war³³. Ausschlaggebend war wohl, dass Amerbach sich in der Zusammenarbeit mit Gregor Reisch, es war bereits auch eine Beteiligung an der Hieronymus Ausgabe im Gespräch, bereits als Meister seines Faches bewiesen hatte. Reisch hatte zwar seine Margarita Philosophica in der ersten Auflage 1503 bei Johann Scottius (Schott) in Freiburg, 1504 bei Gruening in Straßburg, 1508 bei Schott und Furter in Basel herausgebracht. Die Systematisierung des Wissens setzte er mit Amerbach verfeinert und hervorragend im Druck des kartäusischen Normengefüges 1510 um. Damit gab es hinsichtlich der subjektorientierten Entscheidung für Basel zwei Argumente³⁴.

Die Bedeutung des Druckes und dessen hoher Rang auch durch die Beteiligung und Einbindung von Gregor Reisch und Johannes Amerbach wurde durch Theodor Petreius in der „Bibliotheca Cartusiana sive illustrium sacri Cartusienis ordinis scriptorum Catalogus“³⁵ unter Hinweis auf Reischs Funktion als Visitor Provinciae Rheni besonders herausgehoben hatte³⁶: „Idem Pater Gregorius ordinis nostri Statuta adscriptis ad marginem concordantiis, mirifice illustravit utilissimoque labore omnibus nostri propositi fratribus mire consuluit, quo in opere praeter alia perspicue relucet memoriae illius stupenda tenacitas“³⁷.

Die Ausgabe von 1510 besticht schließlich ganz besonders, wenn man sich bewusst macht, wie deutlich die Nova collectio statutorum ordinis Cartusienis ea que antiquis et novis statutis ac tertia compilatione dispersa et confusa habentur simul ordinate disposita complectens (Parisiis 1582) wie auch die Nova collectio statutorum ordinis Cartusienis ea que antiquis et novis statutis ac tertia compilatione dispersa et confusa habentur simul ordinate disposita complectens und die Editio secunda (Correriae 1681) hinter diesem „Druck“ zurück bleiben, was die Erschließung der Texte betrifft. Natürlich gibt es die entsprechenden Repertorien; die vielfältige Verknüpfung, die auch durch die entsprechend an den Rand gedruckten Betreffe erleichtert wurde, fehlt sowohl 1582 als auch 1681. Zweifellos könnte man

³⁰ Pierre L. Van den Haegen, Der frühe Basler Buchdruck (=Schriften der Universitätsbibliothek Basel 5, Basel 2001) S. 135.

³¹ Pierre L. Van den Haegen, Der frühe Basler Buchdruck (=Schriften der Universitätsbibliothek Basel 5, Basel 2001) S. 136-140.

³² August Buck, Der italienische Humanismus, in: Notker Hammerstein (Hg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte I: 15. Bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe (München 1996) S. 42 mit Anm. 138 S. 54.

³³ Harald Müller, Habit und Habitus. Spätmittelalter und Reformation Neue reihe 32 (Tübingen 2006); hier Abschnitt: Mönche und Humanisten im Dialog, bes. 2

³⁴ Pierre L. Van den Haegen, Der frühe Basler Buchdruck (=Schriften der Universitätsbibliothek Basel 5, Basel 2001) S. 166-181.

³⁵ Köln 1609

³⁶ Theodor Petreius, Bibliotheca Cartusiana sive illustrium sacri Cartusienis ordinis scriptorum Catalogus“ (Coloniae 1609) S. 110.

³⁷ Petreius, Bibliotheca (wie Anm. 36) S. 111-121.

hier ins Treffen führen, dass die klare „Schrift“, - natürlich die Antiqua - der klare Textblock, - eben ohne die zahlreichen Randbemerkungen, dieser „Beiwerke“ nicht bedarf; im Gegenteil, diese Beiwerke eigentlich nur verwirren würden.

Hier stehen sich zwei Buchkulturen gegenüber, die jedes für sich die Entscheidungen glasklar formuliert, dennoch ist der Druck von 1510 kaum einholbar; die digitale Textfassung, die damit einhergehende Codierung und dadurch wiederum unbegrenzte Abrufbarkeit stellt hier wohl in den Augen vieler das tertium comparationis dar; ist es aber doch nicht?